



OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Kindes

vertreten durch die Eltern

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

w e g e n Asylrechts (Türkei)

hat der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der Beratung vom 21. Februar 2008, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Steppling
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Falkenstett
Richter am Oberverwaltungsgericht Hennig

beschlossen:

Auf die Berufung der Klägerin wird unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 16. August 2007 der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 7. Februar 2007 aufgehoben.

Die Beklagte hat die Kosten beider Rechtszüge zu tragen.

Der Beschluss ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Die im Jahr 1992 in der Bundesrepublik Deutschland geborene Klägerin, die türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit ist und zur Glaubensgemeinschaft der Yeziden gehört, wendet sich gegen den Widerruf ihrer Asylberechtigung.

Die Eltern der Klägerin kamen wohl Mitte der 1980er Jahre als Flüchtlinge aus der Türkei in die Bundesrepublik Deutschland. Sie stammen aus dem Dorf

im Kreis Midyat in der Provinz Mardin. Die Eltern betrieben seinerzeit Landwirtschaft dort, hatten Felder, die sie bestellten, und ein Dutzend Schafe und Ziegen, mit denen sie Produkte für den eigenen Gebrauch herstellten. Seinerzeit war das Dorf ausschließlich von Mitgliedern der yezidischen

Glaubensgemeinschaft bewohnt. Auf ihren Antrag wurden die Eltern mit Bescheid des Bundesamtes vom 16. September 1987 wegen ihres Yezide-Seins als Asylberechtigte anerkannt. Als bald kamen ihre Kinder in der Bundesrepublik Deutschland zur Welt, darunter auch die Klägerin des vorliegenden Verfahrens.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 22. November 1996 wurde auch die Klägerin als Asylberechtigte sowie als politischer Flüchtling gemäß § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes 1990 anerkannt. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass ihr als Mitglied der Glaubensgemeinschaft der Yeziden bei einer Umsiedlung in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohe.

Im Jahre 2006 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aus Anlass eines von der Klägerin betriebenen Einbürgerungsverfahrens ein Widerrufsverfahren mit der Begründung ein, die Voraussetzungen für die Asylanerkennung lägen nicht mehr vor. Da sich die Lage in der Südosttürkei verbessert habe und aktuelle Fälle von Verfolgungen der Yeziden durch die moslemische Bevölkerungsmehrheit nicht bekannt seien, sei nicht mehr von einer mittelbaren regionalen Gruppenverfolgung der Yeziden in der Südosttürkei auszugehen. Im Rahmen der Anhörung machte die Klägerin im Wesentlichen gelten, sie habe in der Türkei keinerlei Bindungen mehr und im Übrigen habe sich die Situation für die Yeziden dort keineswegs gebessert.

Mit Bescheid vom 7. Februar 2007 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Bescheid vom 22. November 1996 und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorlägen. Mit Blick auf die neueste obergerichtliche Rechtsprechung des OVG Münster (Urteil vom 14. Februar 2006 - 15 A 2119/02.A - und des OVG Schleswig, Urteile vom 29. September 2005 - 1 LB 38/04 - u.a.) lasse sich eine regionale Gruppenver-

folgung der Yeziden nicht mehr bejahen. Aktuelle Referenzfälle zur Verfolgung der Yeziden ließen sich nicht mehr feststellen. Dies wiege umso schwerer, als Maßnahmen gegen Yeziden bei den Beitrittsverhandlungen der Türkei und der Europäischen Union unter besonderer Beobachtung der europäischen Öffentlichkeit stünden. Auch Vertreter der Yeziden vor Ort verneinten religiös motivierte Übergriffe auf ihre , Bevölkerungsgruppe seit Jahren. Vielmehr könnten sie problemlos dort leben. Schwierigkeiten gebe es lediglich bei der (Wieder-)Eintragung von Eigentumsrechten an Grundstücken. Im Übrigen spreche die Reisetätigkeit von in Deutschland und anderen Ländern lebenden Yeziden in die Südosttürkei sowie deren Rückkehrbereitschaft und -bemühungen gegen eine Verfolgung aus religiösen Gründen. Unter diesen veränderten Umständen sei nicht nur die seinerzeit ausgesprochene Anerkennung als politischer Flüchtling zu widerrufen, sondern es lägen auch nicht die Voraussetzungen für eine Anerkennung als politischer Flüchtling gemäß § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vor.

Mit der fristgerecht erhobenen Klage hat die Klägerin ihr Begehren weiterverfolgt.

Mit Urteil vom 16. August 2007 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung heißt es im Wesentlichen: Der Widerruf der Asylanerkennung sei rechtmäßig, weil sich die Verhältnisse in der Türkei jedenfalls insoweit geändert hätten, als der Klägerin bei einer Rückkehr in die Türkei wegen ihrer Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Yeziden zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohe. Wenn auch der beschließende Senat in seinem - rechtskräftigen - Urteil vom 5. Juni 2007 (10 A 11576/07.OVG, Asylmagazin 9/2007, S. 17) entschieden habe, dass die Yeziden in ihrem früheren Siedlungsgebiet nicht hinreichend sicher seien, so gelte vorliegend etwas anderes. Denn mangels Vorverfolgung der in der Bundesrepublik Deutschland geborenen Klägerin sei hier der allgemeine Wahrscheinlichkeitsmaßstab der überwiegenden Wahrscheinlichkeit einer solchen Verfolgungsgefahr

anzulegen. Indessen hätten sich seit der Anerkennung der Klägerin die Verhältnisse in der Türkei hinsichtlich der Menschenrechtslage und des Minderheitenschutzes positiv geändert. Das schließe zugleich eine Verfolgung der Klägerin wegen ihres Yezide-Seins mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aus.

Hiergegen hat die Klägerin den Antrag auf Berufung gestellt, dem der Senat stattgegeben hat.

Mit der fristgerecht erhobenen Berufung wiederholt und vertieft die Klägerin ihre Einschätzung zur Lage der Yeziden in der Südosttürkei. Er verweist insbesondere darauf, dass ihre Eltern aus dem Dorf im Kreis Midyat stammten, in dem die gleichen Verhältnisse auch noch gegenwärtig herrschten, wie sie der beschließende Senat in seinem Urteil vom 5. Juni 2007 (10 A 11576/06.OVG) für das Nachbardorf festgestellt hätte. Im Übrigen wisse ein in Bürogemeinschaft mit seinem Prozessbevollmächtigten arbeitender Rechtsanwalt, dessen Familie aus dem Dorf stamme, dass die Yeziden dort von den moslemischen Familien vertrieben worden seien, dessen Großeltern als letzte Yeziden vor ca. fünf Jahren das Dorf verlassen und nach Deutschland geflüchtet seien; mittlerweile sei das Dorf verlassen.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 16. August 2007 den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 7. Februar 2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

Wegen des Sach- und Streitstandes in allen Einzelheiten wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze und Schriftstücke Bezug genommen sowie auf die das Verfahren betreffenden Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes. Diese Vorgänge sowie die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse lagen dem Senat vor und waren Gegenstand der Beratung.

II.

Die Berufung der Klägerin, über die der Senat nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 130 a VwGO entscheidet, ist zulässig und begründet.

Das Verwaltungsgericht hätte die Klage der Klägerin gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 7. Februar 2007, mit dem die Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte sowie die Feststellung, dass sie die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG 1990 (heute: § 60 Abs. 1 AufenthG) hinsichtlich der Türkei erfüllt, widerrufen wurde, nicht abweisen dürfen. Denn dieser Widerrufsbescheid ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Ermächtigungsgrundlage für den Widerruf ist § 73 AsylVfG. Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG 1990 bzw. des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr gegeben sind. Nach § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 1. November 2005 -

BVerwG 1 C 21.04 -, DVBl. 2006, 511 = NVwZ 2006, 707 = AuAS 2006, 92) ist das insbesondere dann der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Heimatstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsland (z.B. aufgrund von Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage) eine Rückkehr unzumutbar ist, ist beim Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nach § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht zu prüfen, sondern im Rahmen der allgemeinen ausländerrechtlichen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung, der sich der erkennende Senat aus Gründen der Rechtssicherheit bereits in seinen Urteilen vom 19. Mai 2006 (10 A 10795/05.OVG u.a. [rechtskräftig]) sowie weiteren Urteilen vom 11. August 2006 (10 A 11042/05.OVG u.a. [nicht rechtskräftig]) angeschlossen hat, liegen die Voraussetzungen für den Widerruf der Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte und deren Flüchtlingseigenschaft gemäß § 51 Abs. 1 AuslG 1990 (§ 60 Abs. 1 AufenthG) nicht vor. Es haben sich nämlich seit dem Erlass des Bescheides vom 22. November 1996 die maßgeblichen Verhältnisse nachträglich nicht so erheblich verändert, dass der Klägerin nunmehr zugemutet werden kann, in die Heimat ihrer Eltern umzusiedeln. Erforderlich ist für diese Beurteilung ein Vergleich der Situation, wie sie für die Klägerin zum Zeitpunkt ihrer Anerkennung als Asylberechtigte im November 1996 bestand und wie sie sich nunmehr zu dem hier maßgeblichen Zeitpunkt der Beratung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) im Februar 2008 darstellt.

Dabei teilt das Gericht nicht den vom Bundesamt und ihm folgend auch vom Verwaltungsgericht der Prüfung zugrunde gelegten Ausgangspunkt, maßgeblich

für die nachträgliche erhebliche Änderung der Verhältnisse sei das Bestehen bzw. Nichtbestehen einer Gruppenverfolgung der Yeziden in der Südosttürkei. Diesen Ansatz, der allerdings von der dem Senat bekannten Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte geteilt wird (vgl. dazu insbesondere: VG Osnabrück, Urteil vom 12. Dezember 2006 - 5 A 311/06 -, weniger deutlich: VG Freiburg, Urteil vom 25. Juli 2006 - A 6 K 11023/05, AuAS 2006, S. 224 = AuAS 2007, S. 70 sowie VG Darmstadt, Urteil vom 19. April 2007 - 7 E 2413/05.A -, Asylmagazin 2007, Heft 6, S. 23), hält der Senat für unzutreffend (vgl. dazu bereits das den Beteiligten bekannte - rechtskräftige - Urteil des beschließenden Senats vom 5. Juni 2007, a.a.O.). Diese Rechtsmeinung beruft sich nicht nur zu Unrecht auf die beiden Entscheidungen des OVG Schleswig vom 29. September 2005 (1 LB 41/04, aufgehoben durch Beschluss des BVerwG vom 24. Mai 2006 - BVerwG 1 B 130.05) und des OVG NRW vom 14. Februar 2006 (15 A 2119/02.A), in denen - anders als im vorliegenden Verfahren - erstmals um die Anerkennung als politischer Flüchtling gestritten wurde und nicht um den Widerruf einer seinerzeit ausgesprochenen Anerkennung, sondern ist nach Auffassung des Senats auch aus zwei Gründen abzulehnen.

Zum einen gibt es hiergegen einen methodologischen Einwand. Dieser ergibt sich aus der Größe der in Rede stehenden Gruppe und der zu fordernden Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse. Aus der früheren Rechtsprechungspraxis des Senats wie auch aus einschlägigen Gutachten (vgl. etwa die Auflistung yezidischer Dörfer in Türkisch-Kurdistan, in: Schneider [Hg.]: Die kurdischen Yezidi. Ein Volk auf dem Weg in den Untergang, 1984, S. 100 sowie: Sternberg-Spohr: Bestandaufnahme der Restbevölkerung der Volksgruppen der kurdischen Ezidi [Yezidi, Jesiden] & und der christlichen Assyrier in der Süd-Ost-Türkei [Kurdistan-Türkei] im März 1993 [Teil I - Ezidi], März 1993 [update Sommer 1993]) ist von drei bis vier - früheren - Siedlungsgebieten der Yeziden in der Südost-Türkei auszugehen: Vom Tur'Abdin-Gebiet in der Provinz Mardin, vom Besiri/Kurtalan-Gebiet in der Provinz Siirt (sowie in der erst vor einigen Jahren geschaffenen Provinz Batman) und vom

Viransehir-Gebiet in der Provinz Urfa sowie von dem kleineren Gebiet bei Diyarbakir/Bismil in der Provinz Diyarbakir. In diesen drei bzw. vier Gebieten leben zum gegenwärtigen Zeitpunkt offensichtlich kaum mehr als ca. 500 Yeziden. Die Zahl ergibt sich aus einer sehr ins Detail gehenden Zählung des Yezidischen Forums von Ende März 2006 (vgl. dazu die schriftliche Stellungnahme des Yezidischen Forums vom 4. Juli 2006, S. 11). Diese Größenordnung ist hier auch zugrunde zu legen. Zwar geht das Auswärtige Amt aufgrund von Angaben von Yeziden aus dem Viransehir-Gebiet von ca. 2.000 Yeziden aus (vgl. dazu die Auskunft vom 20. Januar 2006, den „Lagebericht“ vom 11. Januar 2007 [Stand: Dezember 2006], S. 26 sowie die Auskunft vom 26. Januar 2007), jedoch ist diese Zahl - trotz ihrer Wiederholung - nicht näher spezifiziert und nachvollziehbar gemacht. Im Übrigen nennt das Auswärtige Amt in seiner Auskunft vom 26. Januar 2007 (S. 7) selbst eine Zahl von 500 verbliebenen Yeziden, die das türkische Kultus- und Tourismusministerium für das Jahr 2000 ermittelt hat.

Ist danach aber von einer Population von gegenwärtig nur 500 bis 600 Yeziden in der gesamten Südost-Türkei auszugehen und berücksichtigt man noch, dass sich diese auf drei bis vier (frühere) Siedlungsgebiete verteilen, so kann man nach Auffassung des Senats schwerlich noch von einer wirklichen „Gruppe“ sprechen, die Opfer einer Gruppenverfolgung sein kann. Erinnert sei dabei an die Bemerkung des seinerzeitigen und inzwischen verstorbenen Sachverständigen Prof. Wießner, der schon in seinem Gutachten vom 15. Juli 1996 an den HessVGH feststellte: „Auch wenn eine genaue Bestandsaufnahme der yezidischen Restbevölkerung nur durch eine neue Feldforschung vor Ort behoben werden könnte, ist davon auszugehen, dass die Größe der Restbevölkerung irrelevant ist. - Es handelt sich nach meinen Feststellungen nur noch um Restgruppen, in der Regel ältere Menschen, deren Familienangehörige schon in Europa leben und die auf eine Möglichkeit warten, ihren Angehörigen folgen zu können. Das Yezidentum in der Osttürkei ist praktisch tot.“ Diese Einschätzung erhält noch größere Bedeutung, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die

Situation von drei bis vier früheren Siedlungsgebieten in Rede stehen und sich deren sozialen, stammesmäßigen, wirtschaftlichen und religiösen Verhältnisse durchaus unterschiedlichen darstellen können und es damit an einer gewissen Homogenität der Lebenssituationen fehlen kann, um für alle Gebiete eine Gruppenverfolgung zu prüfen und einheitlich zu entscheiden.

Zum anderen steht bei dem hier in Rede stehenden Widerruf der Asylanerkennung der Klägerin inmitten die Frage, ob es gerade ihr wegen der nachträglichen Änderung der Verhältnisse zumutbar ist, in die Türkei zurückzukehren. Geboten ist daher keine generalisierende Betrachtungsweise und Erörterung einer Gruppenverfolgung, sondern es ist stattdessen zu fragen, ob die als asylberechtigt anerkannte Klägerin bei einer Umsiedlung in die Türkei einer politischen Verfolgung ausgesetzt ist. Diese Frage kann nur konkret für die Person der Klägerin und für ihre Lebensverhältnisse beantwortet werden. Dabei spielen naturgemäß auch Referenzfälle eine Rolle. Sie sind aber hier nur insoweit relevant, als sie für die auf die Klägerin bezogene Prognose der künftigen Verfolgungsgefahr bedeutsam sind.

Um beurteilen zu können, was die Klägerin bei einer Rückkehr zum heutigen Zeitpunkt erwartet, ist es zunächst geboten, sich zu vergegenwärtigen, in welcher Situation ihre Eltern seinerzeit ersichtlich Mitte der 1980er Jahre ihren Heimatort und ihr Heimatland verlassen haben. Hierbei ist von folgender Situation des Dorfes aufgrund der früheren Spruchpraxis des beschließenden Senats und der gutachterlichen Stellungnahmen, die der Senat in das Verfahren eingeführt hat, auszugehen:

Das Dorf liegt ca. Kilometer südöstlich von der Kreisstadt Midyat entfernt. Von der Verbindungsstraße zwischen Midyat und Idil zweigt zunächst ein Weg in das Dorf ab und von dort liegt

noch ca. drei bis vier Kilometer landeinwärts entfernt. war früher ein rein yezidisches Dorf. Auch für diesen Ort im Bereich Midyat/Nusaybin, dem christlichen Tur'Abdin, hat der Senat schon immer eine Gruppenverfolgung der dort lebenden Yeziden bejaht (vgl. dazu etwa: Urteil des beschließenden Senats vom 1. April 1992 - 13 A 10034/87.OVG -, UA S. 44 m.w.N.). Im Übrigen hat er seinerzeit in einer Vielzahl von Verfahren auch eine Verfolgungsbetroffenheit der von dort Geflohenen festgestellt. So heißt es beispielsweise in dem bereits erwähnten Urteil vom 1. April 1992 (UA S. 44 f):

Zum anderen greift hier auch keine Ausnahme von der für die Gruppenmitglieder grundsätzlich geltenden Regelvermutung Platz. Im Gegenteil zeigen die von den Klägern im gesamten Verfahren mitgeteilten gegen sie selbst, gegen ihre Familie und gegen die anderen Bewohner des Heimatdorfes gerichteten Repressalien, dass sie sich in einer ausweglosen, asylbegründenden Gefährdungslage befunden haben. So haben sie in einer den Senat schon erschütternden Fülle, Dichte und Asylrelevanz Verfolgungsmaßnahmen gegen sich und ihre Familie aus religiösen Gründen allein in den letzten zehn Jahren vor ihrer Ausreise mitgeteilt. Diese reichen von dem Entführungsversuch einer nahen Verwandten und deren Tötung durch Moslems, den die Klägerin zu 2) selbst Mitte der 70er Jahre auf der Weide miterlebt hat, über die Entführung, Zwangsverheiratung und Zwangsbekehrung der Schwägerin der Klägerin zu 2) im Jahre 1977, die die Klägerin zu 2 wiederum miterleben musste und bei ihr von den beteiligten Moslems überdies noch die goldene Kette geraubt wurde, bis hin zur Tötung der Yeziden - bis auf ihren Bruder -, die sich vergeblich um die Rückführung der verschleppten Schwägerin bemüht hatten. 1980/81 waren die Kläger dann unmittelbar weiteren Angriffen ausgesetzt. Zunächst kam ihr Kind durch Verletzungen und durch Unterlassen der Hilfeleistung ums Leben (...) und im Jahre 1981 wurde der Kläger zu 1) im Nachbardorf von Moslems überfallen, seines Geldes beraubt und geschlagen. Ein Jahr später musste dann der Onkel der Kläger sein Leben lassen, als er beim Schafe Hüten von Moslems getötet wurde. Im gleichen Jahr kam es noch zu einem Anschlag auf den Vetter des Klägers zu 1), bei dem dieser von Moslems schwer verletzt und ein Teil seines Vieh gestohlen wurde. Auch diese Gewalttat geschah vor den Augen des Klägers zu 1). Im folgenden Jahr, 1983, ist der Kläger zu 1) wiederum unmittelbar Opfer einer Gewalttat von Moslems geworden, als drei Männer ihn überfallen und verletzt und sodann Vieh gestohlen hatten. In einer ähnlichen Situation kam im folgenden Jahr ein Cousin des Klägers zu 1) ums Leben. Im Jahre 1985 sind die Kläger zu 1) und zu 2) von Moslems misshandelt worden und schließlich haben die Moslems noch drei Monate vor der Ausreise der Kläger deren Ernte verbrannt.

Es ließen sich aus der früheren Rechtsprechung des Senats noch viele Beispiele von Verfolgung gerade der Bevölkerung des kleinen Dorfes geben. Nach den damaligen Feststellungen des Senats (vgl. dazu etwa den Beschluss vom 29. Mai 1992 - 13 A 10063/88.OVG -, BA S. 38 ff) ist es jedenfalls in den letzten 40 Jahren zu vielfältigen Räubereien durch die moslemischen Nachbarn gekommen. Während dieses Zeitraum verlor die (yezidische) Bevölkerung des Dorfes etwa die Hälfte ihres Landbesitzes an moslemische Nachbarn durch unrechtmäßige Enteignung, Landraub und auch mehr oder weniger freiwilligen Verkauf. Noch im Jahre 1987 fiel ein ca. 4 km² großes Stück Ackerland im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen an ein moslemisches Nachbardorf und kann seither nicht mehr bestellt werden. Darüber hinaus ist es im Zuge dieser Räubereien, gerade beim Viehdiebstahl, immer wieder zu Gewaltmaßnahmen gegen Yeziden, bis hin zu Morden gekommen. Selbst Entführungen yezidischer Mädchen und Frauen aus dem Dorf sind in der letzten Zeit wiederholt vorgekommen (vgl. dazu: Prieß/Knopf, in: epd Dokumentation Nr. 2/90, Frankfurt/Main 1990. S. 34, Urteil des Senats vom 1. April 1992 - 13 A 100034/87.OVG - UA. S. 44 ff.).

Die religiös bedingten Repressalien vor Ort haben - wie der Senat bereits in dem schon erwähnten Beschluss vom 29. Mai 1992 ausgeführt hat - zu einer starken Abwanderung der Yeziden aus dem Dorf geführt. Zunächst sind zwei Familien geflohen und haben sich in Westeuropa als Arbeitnehmer/Gastarbeiter niedergelassen. Ab 1979/80 kam es dann zu einer deutlichen Fluchtbewegung. Teile der Großfamilie Boga versuchten in Istanbul Fuß zu fassen. Dies schlug jedoch fehl und sie flohen weiter in die Bundesrepublik Deutschland (vgl. dazu die damals anhängigen bzw. anhängig gewesenen Verfahren 13 A 100054/88.OVG, 13 A 10092/88.OVG, 13 A 10093/88.OVG, 10 A 10094/88.OVG, 13 A 10097/88.OVG, 13 A 10098/88.OVG, 13 A 10352/89.OVG, 13 A 10358/89.OVG, 13 A 10368/88.OVG, 13 A 10369/89.OVG, 13 A 10374/89.OVG und 13 A 10376/89.OVG). Mitglieder anderer Großfamilien flohen gleich in die Bundes-

republik Deutschland, kehrten aber nach Ablehnung ihres Asylbegehrens in das Heimatdorf zurück, um - wie andere Dorfbewohner - mit ihren Familien Mitte der 80er Jahre erneut die Heimat zu verlassen und dann wiederum in Deutschland um Asyl nachzusuchen (vgl.: Prieß/Knopf, a.a.O.; Urteil des Senats vom 1. April 1992 - 13 A 10034/87.OVG sowie die allein beim Senat damals anhängigen bzw. anhängig gewesenen Verfahren von Asylbewerbern aus Yenice/Harabiya: 13 A 10090/88.OVG, 13 A 10095/88.OVG, 13 A 10361/89.OVG, 10 A 10385/89.OVG, 13 A 10390/89.OVG, 10 A 10403/89.OVG, 13 A 10405/89.OVG, 13 A 10406/89.OVG, 13 A 11673/90.OVG, 13 A 10337/91.OVG 13 A 10362/91.OVG, 13 A 10567/91.OVG, 13 A 10594/91.OVG, 13 A 10783/91.OVG, 13 A 10801/91.OVG, 13 A 10802/91.OVG, 13 A 10803/91.OVG, 13 A 10827/91.OVG, 13 A 10873/91.OVG, 13 A 10879/91.OVG, 13 A 10889/91.OVG, 13 A 10890/91.OVG, 13 A 11066/91.OVG, 13 A 11115/91.OVG, 13 A 11138/91.OVG, 13 A 11142/91.OVG, 13 A 11209/91.OVG, 13 A 11211/91.OVG, 13 A 11285/91.OVG, 13 A 11286/91.OVG, 13 A 11462/91.OVG, 13 A 11708/91.OVG, 13 A 11815/91.OVG, 13 A 11870/91.OVG, 13 A 12273/91.OVG, 13 A 10391/92.OVG, 13 A 10552/92.OVG, 13 A 10556/92.OVG, 13 A 10565/92.OVG und 13A10906/92.OVG).

Vor diesem Hintergrund muss man das Lebensschicksal der Eltern der Klägerin sehen, die - ohne dass dies von der Beklagten aufgrund der lange zurückliegenden Zeit deren Asylverfahrens noch im Einzelnen aufklärbar wäre - ganz ersichtlich mit dieser Fluchtwelle der yezidischen Bevölkerung aus dem Dorf in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind. Es blieben - wie sich aus der Darstellung des in Bürogemeinschaft mit dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin arbeitenden Rechtsanwalts glaubhaft ergibt - nur noch ganz wenige ältere Yeziden zurück (wie dessen Großeltern), die im Alter ihre angestammte Heimat nicht mehr verlassen wollten und die durch ihre Familie (etwa den als Rechtsanwalt in Deutschland praktizierenden Enkel) eine finanzielle und soziale Absicherung erfuhren, die ihnen ein Ausharren möglich machte. Wie in hohem

Maße allerdings problematisch selbst für die alten Menschen das Ausharren in war, belegt dem Senat der Umstand, dass nach der glaubhaften Darstellung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin auch sie vor ca. fünf Jahren ihr Heimatdorf verlassen haben und in die Bundesrepublik Deutschland ausgereist sind.

Alle diese Übergriffe auf die Yeziden geschahen mit Billigung der örtlichen Polizei und der Gendarma sowie auch der Großgrundbesitzer der umliegenden Dörfer, denn sonst wären solche Repressalien in dieser Häufigkeit, Dichte und Asylrelevanz über einen so langen Zeitraum undenkbar.

Entscheidenden Einfluss auf die Verhältnisse vor Ort hatte dabei die kurdische Großgrundbesitzerfamilie Celebi. Sie stammt aus dem Nachbardorf von dem ca. drei bis vier Kilometer davon entfernt liegenden Dorf . Zu dieser Agha-Familie und den Verhältnissen in dem Dorf das im Wesentlichen von muslimischen Kurden bewohnt war, hat der beschließende Senat in dem den Beteiligten bekannten Urteil des Senats vom 5. Juni 2007 (a.a.O.) u.a. festgestellt: Das Dorf liegt ca. sieben Kilometer südöstlich von der Kreisstadt Midyat in der Provinz Mardin. war bis in die 1980/90er Jahre von Kurden und von (syrisch-orthodoxen) Christen bewohnt. Die Bewohner waren mehrheitlich Kurden, und zwar solche muslimischen Glaubens. Das Dorf galt als wohlhabend. Entscheidenden Einfluss hatte die kurdische Großgrundbesitzerfamilie Celebi, die häufig Abgeordnete und auch Bürgermeister stellte. Um 1980 „erkauften“ sich im wahrsten Sinne des Wortes die Christen des Ortes ein mehr oder minder auskömmliches Verhältnis, indem sie der Agha-Familie freiwillig Tribut leisteten (vgl. dazu: Helga Anschütz: Die syrischen Christen vom Tur'Abdin, Würzburg 1985, S. 93). Die Familie Celebi ist die einflussreichste Familie innerhalb des Deskurti-Stammes (eines von zwei in Midyat und Umgebung maßgeblichen Stammes (vgl. dazu und zum Folgenden das Sachverständigengutachten von Aydin, Übersetzung vom 13. April 1999, an das VG Berlin, Abschrift S. 8 f). Schon

immer pflegte der Deskurti-Stamm und insbesondere auch die Familie Celebi sehr gute Beziehungen zur türkischen Regierung und unterstützte die türkischen Sicherheitskräfte in ihrem bewaffneten Kampf gegen die kurdische Guerilla. Dabei war es gerade die Familie Celebi, die sich in den bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen zwischen den türkischen Sicherheitskräften und der PKK seit Sommer 1984 hervortat und in großem Umfang der Regierung Dorfschützer zur Verfügung stellte, die dann zusammen mit den türkischen Sicherheitskräften gegen die bewaffnete PKK kämpften. Das Engagement der von der Familie Celebi gestellten Dorfschützer war so groß, dass sie einen besonders schlechten Ruf genossen und bekannt waren für die meisten schwerwiegenden Straftaten wie Usurpation, Raub, Vergewaltigung, Körperverletzungen und Mord. Von staatlichen Stellen wurden weder die Dorfschützer noch die Familie Celebi für diese Verbrechen zur Verantwortung gezogen. Sie waren dem türkischen Staat in seinem Kampf gegen die PKK nützlich und deshalb ließ man sie schalten und walten. Die vom Staat gebilligte Dorfschützerarmee - sie soll aus bis zu 3.000 wehrfähigen Männern bestanden haben - war naturgemäß auch ein Machtfaktor in der Region Midyat und hat den Einfluss und die Macht der Familie Celebi noch weiter gesteigert. Wie der Gutacher Aydin 1999 feststellte (a.a.O., S. 9) besaß die Familie Celebi in der Region Midyat die uneingeschränkte Überlegenheit und unterdrückte die Bevölkerung durch ihre bewaffneten Kräfte, die Dorfschützer.

Bestätigt wird diese Einschätzung durch einen Hinweis des Sachverständigen Sternberg-Spohr in dem Gutachten zur Situation der Yezidi in der Türkei für die Gesellschaft für bedrohte Völker (o.J., S. 77). Darin wird ein Seyhmuz Celebi erwähnt, dem 23 Dörfer gehörten.

Der Senat ist angesichts dessen und unter Berücksichtigung der insoweit maßgeblichen Beweiserleichterung davon überzeugt, dass die Großgrundbesitzerfamilie Celebi und höchstwahrscheinlich auch Seyhmuz Celebi persönlich mit seiner Dorfschützerarmee für diese Zustände in dem ehemaligen Yezidendorf

verantwortlich waren und die Übergriffe wenn nicht befohlen so doch billigend in Kauf genommen und auch davon profitiert haben.

Mit Blick auf den von der Beklagten verfügten Widerruf der Asyanerkennung ist nun zu fragen, ob sich diese Verhältnisse in dem Dorf im Kreis Midyat nachträglich inzwischen erheblich und nicht nur vorübergehend so geändert haben, dass der Klägerin eine Umsiedlung dorthin zumutbar ist. Diese Frage ist zu verneinen.

Ein Anhaltspunkt bildet für den Senat schon das bereits erwähnte Gutachten des Sachverständigen Aydin aus dem Jahr 1999. Denn darin heißt es, die Familie Celebi werde durch den Staat sowohl in der gesamten Türkei als auch in der Region Midyat besonders geschützt und unterstützt und der Einfluss der Familie Celebi werde - auch durch die Bedeutung der Dorfschützer - noch lange andauern. Nach Auffassung des Senats bedürfte es, um diesen Einfluss entscheidend zurückzudrängen, eines grundlegenden und nachhaltigen Wandels der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen vor Ort. Dafür hat aber die Beklagte nichts vorgetragen. Hierfür ist auch nichts ersichtlich. Im Gegenteil lässt sich schon aus den allgemeinen Verhältnissen in der Südosttürkei schlussfolgern, dass die alten, traditionellen und letztlich die Flucht der Eltern der Klägerin auslösenden Strukturen und Machtverhältnisse bestehen geblieben sind.

Denn eine wirkliche Befriedung des kurdischen Südostens durch die Anerkennung der kulturellen und politischen Rechte der kurdischen Bevölkerung hat nicht stattgefunden. Nach einer kurzen Phase der Ruhe und Erschöpfung ist in den letzten Jahren der bewaffnete Kampf der PKK gegen die türkischen Sicherheitskräfte in der Südosttürkei sogar wieder aufgeflammt (vgl. den „Lagebericht“ des AA vom 11. Januar 2007, S. 20 f.). Damit blieben und bleiben die traditionellen Machtzentren vor Ort, die Großgrundbesitzer, für den türkischen Staat weiterhin wichtig

und sie erfahren grundsätzlich eine Anerkennung und Unterstützung wie bisher. Dementsprechend sind beispielsweise die Dorfschützerwehren, die nie vollständig entwaffnet wurden, inzwischen wieder erstarkt und nehmen ihre Funktion als paramilitärische regierungstreue Schutztruppe wahr (vgl. IMK - Menschenrechtsinformationsdienst Nr. 15/2007 vom 22. bis 7. Februar 2007 S. 1). Damit sind sie aber auch für die Großgrundbesitzer wiederum der regionale Machtfaktor, mit deren Hilfe sie ihre Macht erhalten und sogar ausbauen können.

Die Richtigkeit dieser aus allgemeinen aktuellen Nachrichten abgeleiteten Einschätzung der aktuellen Lage im Südosten und gerade im Tur'Abdin und einer möglichen Rückkehr von Yeziden in den Tur'Abdin ergibt sich zudem aus den Einzelfällen, die in Auskünften, Gutachten und Stellungnahmen zur allgemeinen Frage einer Gruppenverfolgung der Yeziden in der Südosttürkei vorliegen. Dabei illustrieren für den Senat in anschaulicher Weise fünf Vorfälle aus den letzten Jahren die Situation yezidischer Rückkehrer in den Tur'Abdin:

Der 1. Fall betrifft den yezidischen Scheikh Sancar aus dem yezidischen Dorf Mizix. Er wurde am 12. März 2002 zusammen mit seiner Ehefrau verschleppt und anschließend in der Nähe von Midyat ermordet. Grund dafür war die geplante Rückkehr in das enteignete Dorf. Seit 2005 sind die Täter und Komplizen bekannt, eine strafrechtliche Verfolgung findet aber nicht statt (vgl. dazu: Gutachten Baris vom 17. April 2006, Anlage S. 5, bestätigt wird dieser Vorfall durch die Stellungnahme des Yezidischen Forums vom 4. Juli 2006, Fall „11“; vgl. dazu auch die Auskunft des AA vom 26. Januar 2007, S. 6 unten 11 oben).

Nicht ganz so spektakulär war der Fall eines in Deutschland lebenden Yeziden namens O. aus dem Dorf M. im Kreis Nusaybin. Als dieser im Juli 2002 in sein Heimatdorf fuhr und sich bemühte, seinen Landbesitz registrieren zu lassen sowie zu erproben, ob er in seinem Heimatdorf leben und sein Land bewirtschaften

könne, erregte er die Aufmerksamkeit des Großgrundbesitzers C. aus Midyat. In der dem Senat vorliegenden anonymisierten Fassung handelt es sich dabei um den Enkel von S.C. (Ohne dass es darauf entscheidend ankommt, spricht sehr viel dafür, dass es sich hierbei um ein Mitglied der Familie Celebi aus Midyat handelt.) Der Großgrundbesitzer C. forderte daraufhin O. auf, die Türkei zu verlassen. Für den Fall, dass O. nochmals in die Türkei zurückkehren werde, drohte er ihm, er werde das Land nicht mehr lebend verlassen. O. konnte nochmals nach Deutschland ausreisen und ist seitdem nicht mehr in die Türkei zurückgekehrt (vgl. Fall 10 in der Stellungnahme des Yezidischen Forums vom 4. Juli 2006).

Im 3. Fall ging es um Yeziden aus dem Dorf Bacin/Görenköy im Kreis Midyat. Als sie in ihr Heimatdorf zurückkehrten, um zu erkunden, ob für sie eine Rückkehrmöglichkeit bestand, wurden sie vehement bedrängt und regelrecht aus dem Bezirk hinausgejagt (vgl. dazu das Gutachten Baris vom 17. April 2006, Anlage S. 5).

Der 4. Fall betrifft den in Deutschland lebenden Yeziden K. Er reiste Anfang 2005 nach Midyat in der Absicht, sein leer stehendes Heimatdorf wieder aufzubauen, und hatte auch schon die ersten Schritte unternommen. Bei seinen Bemühungen wurde er von Moslems beobachtet und daraufhin massiv bedroht. Ihm wurde sinngemäß erklärt, er solle von seinen Plänen Abstand nehmen, andernfalls werde er den Ort nicht lebend verlassen. So eingeschüchtert kehrte O. umgehend nach Deutschland zurück. Seine Pläne für eine Rückkehr hat er aufgegeben (vgl. den Fall 6 in der Stellungnahme des Yezidischen Forums vom 4. Juli 2006).

Der 5. Fall schließlich betrifft wiederum einen in Deutschland lebenden Yeziden (vgl. den Fall 9 in der Stellungnahme des Yezidischen Forums vom 4. Juli 2006). Als dieser Ende Mai 2004 von seinem Grundbesitz mehr als 100 Tonnen seiner Ernte einbringen (lassen) wollte, haben ihm der in Midyat lebende Moslem und

Großgrundbesitzer S.C. (in der dem Senat vorliegenden Stellungnahme ist der Name anonymisiert, sehr wahrscheinlich handelt es sich um den bereits mehrfach erwähnten Seyhmuz Celebi) und dessen Enkel C. zusammen mit fünf weiteren Personen über die Hälfte der Ernte (insgesamt 57 Tonnen) mit Gewalt abgenommen. Dann ließen ihm die beiden Anführer der Dorfschützer durch Dritte ausrichten, wenn er nicht sofort die Türkei verlasse, „werde seine Mutter weinen“. Als der Yezide dann noch merkte, dass ihm zwei Männer folgten und ihn beobachteten, ist er sofort ausgereist.

Um diese und zahlreiche andere von Yeziden geschilderte „Rückkehrfälle“ ist inzwischen ein heftiger Streit entbrannt. So wurden solche Fälle zunächst von dem Gutachter Baris in seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung des VG Hannover vom 30. April 2003 genannt und diesen dann in der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 3. Februar 2004 und in einer weiteren vom 20. Januar 2006 widersprochen. Dies war sodann Anlass für das Yezidische Forum zur „Stellungnahme zur Situation der Yeziden in der Türkei“ vom 5. Februar 2006. Auch äußerte sich der Sachverständige Baris in einer schriftlichen Stellungnahme vom 17. April 2006. Es folgte dann außer dem „Lagebericht“ des Auswärtigen Amtes vom 11. Januar 2007 dessen Auskunft vom 26. Januar 2007. Dies nahm das Yezidische Forum schließlich zum Anlass für seine „Anmerkungen zu der Stellungnahme des Auswärtigen Amtes“ vom 20. März 2007. Letztlich hat sich das Auswärtige Amt noch in einer Stellungnahme vom 3. Mai 2007 - dem Senat von der Beklagten vorgelegt nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung in dieser Sache - zu der Stellungnahme des Yezidischen Forums vom 20. März 2007 geäußert.

Zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits hat der Senat keinen Anlass, in diesem „Gutachterstreit“ abschließend Stellung zu beziehen. Gleichwohl hält es das Gericht mit Blick auf die solche Dimensionen annehmende Kontroverse doch für geboten, auf folgendes hinzuweisen:

Alle in diesen fünf Fällen erwähnten Yeziden, die ersichtlich vor politischer, religiöser Verfolgung in ihrem Heimatland seinerzeit in Deutschland Zuflucht gefunden hatten, bemühten sich um ihren früheren, ihnen abgenommenen oder streitig gemachten Grundbesitz und versuchten, in ihrer alten Heimat wieder Fuß zu fassen. Sie taten damit das, was man idealer Weise von einem politischen Flüchtling erwartet, der nicht in seinem Zufluchtsland bleiben will: Ein solcher bemüht sich um seine Rückkehr und/oder sichert seinen Besitz im Heimatland, Von daher muss er jedenfalls grundsätzlich den Respekt und die Anerkennung des Aufnahmelandes erfahren. Damit verträgt es sich nur schwer, wenn man dem Rückkehrwilligen im Nachhinein auch nur inzidenter vorwirft, gelogen oder übertrieben oder die wirklichen Verhältnisse falsch eingeschätzt zu haben. Denn schließlich war er vor Ort, er kennt die Verhältnisse dort. Es geht doch um sein Heimatdorf bzw. seine Heimatregion und hat er sich doch aller Voraussicht nach den Schritt, eine Rückkehr in das Land seiner Verfolgung zu wagen, gut überlegt und geplant. Zudem ging es bei dieser Rückkehr - wie der Fall des Scheikh Sancar und seiner Ehefrau von März 2002 zeigt - um das nackte Überleben einer Rückkehr nach Midyat bzw. dessen Umgebung. Deshalb fällt es dem Senat sehr schwer, solche von Yeziden mitgeteilten Fälle als letztlich „harmlos“ oder als „Missverständnis“ zu werten, zumal die Gegeninformationen von Personen (wie den Großgrundbesitzern der Familie C.) und Institutionen (wie türkischen Gerichten und Staatsanwaltschaften) stammen, die seinerzeit Urheber der Verfolgung waren bzw. nicht willens oder in der Lage waren, den Verfolgten staatlichen Schutz zu gewähren.

Dabei sei nur am Rande noch darauf hingewiesen, dass nicht nur Yeziden in Tur'Abdin sondern sogar auch syrisch-orthodoxe Christen bei einer von ihnen erwogenen freiwilligen Rückkehr in den Tur'Abdin schweren Repressalien ausgesetzt sind. So berichtete der Menschenrechtsinformationsdienst von einem Bombenanschlag am 6. Juni 2005 auf eine dreiköpfige Delegation syrisch-

orthodoxer Christen, die sich im Tur'Abdin aufhielt, um dort das Projekt „Freiwillige Rückkehr der assyrischen Volksgruppe“ umzusetzen. Nur durch einen Zufall blieb die Delegation unverletzt (vgl. IMK - Menschenrechtsinformationsdienst Nr. 242 - 243 vom 28. Mai 2005, S. 2). Der Menschenrechtsinformationsdienst kommentiert den Vorfall dahingehend, dass die von kurdischen Stämmen rekrutierten staatstreuen Dorfschützer nach der Vertreibung der Yeziden und syrisch-orthodoxen Christen deren Dörfer und Siedlungen mit Einverständnis der Gouverneure, Landräte und Militärkommandanten des türkischen Staates besetzt hätten. Diese hätten im Einklang mit den staatstreuen kurdischen Stammesführern und Großgrundbesitzern kein Interesse an einer Rückkehr der Yeziden und Christen und damit an einer Wiederinbesitznahme der landwirtschaftlichen Flächen durch die Rückkehrer.

All dies wie auch der Umstand, dass das Auswärtige Amt in seinen Auskünften manchen Fällen (wie in den genannten Fällen 3 und 4) nicht widersprochen hat bzw. der nicht bestreitbaren Ermordung des yezidischen Scheikh und seiner Frau (Fall 1) „nur“ noch neben dem religiösen Motiv ein weiteres mögliches Tatmotiv (Raubmord) hinzugefügt hat (vgl. die Auskunft vom 26. Januar 2007) ist für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits letztlich unerheblich. Denn wenn der Klägerin, wie in dem angefochtenen Widerrufsbescheid des Bundesamtes geschehen, zugemutet wird, in den Heimatort ihrer Eltern, aus dem diese vor mehr als 20 Jahren vor Verfolgung geflohen sind, umzusiedeln, dann müssen die Voraussetzungen dafür vorliegen. Es muss für sie angesichts der Verhältnisse vor Ort eine Umsiedlung in „Sicherheit und Würde“ möglich sein - die auch durch positive Beispiele einer gelungenen Rückkehr und Reintegration belegbar ist.

Davon kann hier aber keine Rede sein. Im Gegenteil spricht der Umstand, dass die als letzte im Ort verbliebenen Großeltern des mit dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin in Bürogemeinschaft arbeitenden Kollegen nach all den Jahren des Ausharrens in der Heimat vor ca. fünf Jahren als letzte Yeziden das

Dorf verlassen und in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, gegen die Annahme, dass sich die Verhältnisse vor Ort gebessert haben.

In allen dem Senat vorliegenden Auskünften und Stellungnahmen gibt es keinen einzigen Fall eines Yeziden, dem eine Reintegration in das Dorf oder auch nur in ein anderes Dorf im Tur'Abdin gelungen wäre - geschweige denn auf eine längere Sicht. Vielmehr sind alle Versuche von Yeziden - ohne den Gründen nachgehen zu wollen - voll und ganz gescheitert.

Unter diesen Umständen kann der heute 15-jährigen Klägerin - die ja noch ein Kind und in der Bundesrepublik Deutschland geboren und aufgewachsen ist und noch nie in der Türkei und erst recht nicht einem von seinen Bewohnern verlassenen südostanatolischen Dorf auch nur vorübergehend gelebt hat, zugemutet werden, allein und ohne Rückhalt durch ihre Familie, von Freunden und früheren Nachbarn in das ihr fremde und von ihren Eltern vor mehr als 20 Jahren wegen politischer Verfolgung verlassene Dorf umzusiedeln. Die Klägerin ist nicht nur nicht vor erneuter politischer, religiöser Verfolgung hinreichend sicher, sondern im Gegenteil droht ihr nach allen dem Senat bekannten Umständen ein völliges auch aus religiösen Gründen bedingtes Scheitern. Selbst wenn sie es - wofür sie allerdings in keiner Weise die Fähigkeiten und Möglichkeiten besitzt - versuchen sollte, in dem Dorf Fuß zu fassen, wird man sie aus dem ehemaligen Yezidendorf schnell vertreiben, damit sie die längst etablierten Verhältnisse vor Ort nicht stört.

Schließlich hat der Senat noch erwogen, den Widerrufsbescheid des Bundesamtes deshalb zu bestätigen, weil der Klägerin eine Umsiedlung - wenn auch nicht in das Heimatdorf ihrer Eltern - so doch in eine Kreisstadt ihrer Heimatregion zumutbar ist. Jedoch auch dies ist - wobei die Beklagte selbst eine solche Möglichkeit nicht in Betracht gezogen hat - nicht möglich. Eine Umsiedlung etwa

in die Kreisstadt Midyat, dessen Verhältnisse die Klägerin im Übrigen auch nicht kennt, scheitert ersichtlich daran, dass die Großgrundbesitzerfamilie Celebi auch dort entscheidenden Einfluss hat. Das belegen zumindest die zuvor mitgeteilten Fälle 2 und 5. Von daher ist der Klägerin als Yeziden - zumal als 15-jähriges Kind - ein Fußfassen auch in der Kreisstadt Midyat ebenfalls nicht möglich. Dabei ist in der Tat bezeichnend, dass es selbst nach den Angaben des Auswärtigen Amtes in der Stadt Midyat überhaupt nur fünf Yeziden gibt, die sich ständig dort aufhalten (vgl. die Auskunft vom 26. Januar 2007, S. 2 Mitte).

Letztlich bleibt zu prüfen, ob der Klägerin bei einer Umsiedlung in die Türkei eine Wohnsitznahme im Westen zuzumuten ist. Aber auch eine solche kommt jedenfalls schon vom Tatsächlichen her nicht in Betracht. Diese Möglichkeit, die ebenfalls schon die Beklagte nicht erwogen hat, verbietet sich wohl deshalb, weil selbst das Auswärtige Amt eine solche Alternative in seinen Auskünften nicht in Betracht gezogen und der Sachverständige Baris in seinem Gutachten vom 17. April 2006 (S. 2) für den Senat überzeugend ausgeführt hat, dass Yeziden dort wegen ihrer Religion, Herkunft und Kultur nicht überleben können und sich dort weniger als ein Dutzend Yeziden aufhalten. Noch abwegiger erscheint diese Vorstellung, wenn man bedenkt, dass die Klägerin ein 15-jähriges Kind ist, das aller Voraussicht nach unbegleitet in die Türkei übersiedeln müsste. Dass der Klägerin eine Umsiedlung mit anschließender Verleugnung ihrer Religion, Herkunft und Kultur, letztlich also mit einer Selbstaufgabe, nicht zumutbar ist, liegt auf der Hand.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Beschlusses wegen der Kosten folgt aus § 167 VwGO.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil Gründe der in § 132 Abs. 2 VwGO bezeichneten Art nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch **Beschwerde** zum Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzulegen. Sie muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen.

Die Beschwerde ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des Beschlusses zu **begründen**. Die Begründung ist ebenfalls bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem der Beschluss beruhen kann, bezeichnet werden.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) zu übermitteln ist.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten erfolgen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez. Stepling

gez. Dr. Falkenstett

gez. Hennig